

Teilnahme am Unterricht von Bewegung und Sport Info für Schüler*innen und Eltern

v.a. für Schüler*innen der ersten Klassen und Seiteneinsteiger*innen, die bislang keine Erfahrung mit Sport in Bildungseinrichtungen oder Vereinen sammeln konnten

Aufgrund von Nachfragen und Gesprächen mit Pädagog*innen hat das Sprachförderzentrum der BDW in Kooperation mit dem Fachinspektorat für BSP zentrale gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen übersichtlich und prägnant aufbereitet.

Für arabischsprachige Familien steht dieser Foliensatz in deutsch-arabischer Übersetzung zur Verfügung.

Die Folien verstehen sich als ein Angebot, aus dem je nach Bedarf Inhalte verwendet werden können. So Sie Folien an Eltern oder Schüler*innen weitergeben, bitte als PDF.

Unterricht von Bewegung und Sport (BSP)

Info für Schüler*innen
der ersten Klassen und Seiteneinsteiger*innen,
sowie deren Eltern

Übersicht der Inhalte

1.	Pflichtgegenstand BSP: Stundentafeln	Folien 3-5
2.	Inhalte und Ziele von BSP	Folien 6-8
3.	Sportkleidung	Folien 9-14
4.	Teilnahme am BSP-Unterricht und Konsequenzen einer Nichtteilnahme am Unterricht für die Leistungsbeurteilung	Folien 15-17
5.	BSP in der Fastenzeit (Ramadan)	Folien 18
6.	Referenzen	Folien 19-20

1a. Pflichtgegenstand BSP: Stundentafel der Volksschule

b) Stundentafel der 1. bis 4. Schulstufe

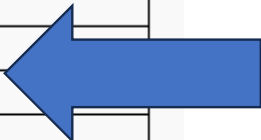
Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	
Sprachen					
Deutsch	7	7	7	7	
Lebende Fremdsprache	-	-	1	1	
Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft					
Mathematik	4	4	4	4	
Sachunterricht	3	3	3	3	
Musik, Kunst und Kreativität					
Musik	1	1	1	1	
Kunst und Gestaltung	1	1	1	1	
Technik und Design	1	1	2	2	
Gesundheit und Bewegung					
Bewegung und Sport	3	3	2	2	
Verbindliche Übungen					
Lebende Fremdsprache	x ²	x ²	-	-	
Verkehrs- und Mobilitätsbildung	x ³	x ³	x ³	x ³	
Gesamtwochenstundenzahl	20-23	20-23	22-25	22-25	90
Förderunterricht⁴	1	1	1	1	

Eine Befreiung vom Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist aus religiösen Gründen schulrechtlich nicht vorgesehen. Daher ist die Teilnahme am Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ ausnahmslos verpflichtend, was insbesondere auch den Schwimmunterricht miteinschließt, dem aufgrund seiner lebenserhaltenden Funktion eine besondere Bedeutung zukommt.

1b. Pflichtgegenstand BSP: Stundentafel der Allgemeinen Sonderschule

A. Stundentafeln der Grundstufen I und II (1. bis 4. Schulstufe)

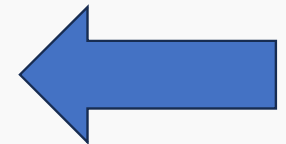
Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	
Sachunterricht	3	3	3	3	
Deutsch, Lesen, Schreiben	5	5	6	6	
Mathematik	3	3	4	4	
Musikerziehung	2	2	1	1	
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	
Technisches Werken/Textiles Werken	2	2	2	2	
Bewegung und Sport	3	3	3	3	
Verbindliche Übungen					
Lebende Fremdsprache	-	-	x	x	
Verkehrserziehung	x	x	x	x	
Gesamtwochenstundenzahl	20-23	20-23	22-25	22-25	90
Förderunterricht	1	1	1	1	



Eine Befreiung vom Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist aus religiösen Gründen schulrechtlich nicht vorgesehen. Daher ist die Teilnahme am Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ ausnahmslos verpflichtend, was insbesondere auch den Schwimmunterricht miteinschließt, dem aufgrund seiner lebenserhaltenden Funktion eine besondere Bedeutung zukommt.

1c. Pflichtgegenstand BSP: Stundentafel in der Mittelschule

STUDENTAFELN					
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:					
Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:					
(Gesamtwochenstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)					
Pflichtgegenstände ¹	Klassen und Wochenstunden				Summe Wochen- stunden
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Sprachen					
Deutsch					mind. 15
Lebende Fremdsprache					mind. 12
Zweite lebende Fremdsprache					.2
Mathematik und Naturwissenschaften					
Mathematik					mind. 14
Geometrisches Zeichnen					.3
Digitale Grundbildung	mind. 1	mind. 1	mind. 1	mind. 1	mind. 4
Chemie					mind. 2
Physik					mind. 4
Biologie und Umweltbildung					mind. 6
Wirtschaft und Gesellschaft					
Geschichte und Politische Bildung					mind. 5
Geografie und wirtschaftliche Bildung					mind. 6
Musik, Kunst und Kreativität					
Musik					mind. 5 ⁴
Kunst und Gestaltung					mind. 6
Technik und Design					mind. 6
Gesundheit und Bewegung					
Bewegung und Sport					mind. 13
Ernährung und Haushalt					mind. 1
Verbindliche Übungen					
Bildungs- und Berufsorientierung					mind. 2 ⁵
Sonstige verbindliche Übungen					.6
Schulautonome Schwerpunktsetzung⁷					
Gesamtwochenstundenanzahl					124



Eine Befreiung vom Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist aus religiösen Gründen schulrechtlich nicht vorgesehen. Daher ist die Teilnahme am Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ ausnahmslos verpflichtend, was insbesondere auch den Schwimmunterricht miteinschließt, dem aufgrund seiner lebenserhaltenden Funktion eine besondere Bedeutung zukommt.

2. Inhalte und Ziele von BSP

a) Erziehung zum Sport

- vielfältige Bewegungserfahrungen (Laufen, Klettern, Ziehen, Dehnen, Springen...)
- vielseitiges Bewegungskönnen (Ausdauer, Kraft, Koordination, Reaktion)
- Bewegungsfreude
- Wahrnehmungsfähigkeit für den eigenen Körper und das eigene Bewegungsverhalten
- Gesundheitsbewusstsein (Bewegung ist gesund, beugt Übergewicht und Krankheiten vor, kann Energie abbauen)

2. Inhalte und Ziele von BSP

b) Erziehung durch Sport

- Selbstvertrauen
 - Sich körperlich und leistungsfähig wahrnehmen
 - durchhalten üben
 - Einsicht gewinnen: Wenn ich übe, werde ich besser.
- Entfaltung von Leistungsbereitschaft
- Spielgesinnung
- Kreativität
- Koedukatives Agieren
 - Umgang von Mädchen und Burschen miteinander bei gegebenen Regeln einüben

2. Inhalte und Ziele von BSP

b) Erziehung durch Sport

- partnerschaftliches Handeln / Sozialkompetenz
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
 - Taktik lernen
 - an neue Situationen und Menschen anpassen
 - Teil etwas Größeren sein
 - Eigenwahrnehmung/-einschätzung üben
 - Feedback geben & annehmen
- Regelbewusstsein, Frustrationstoleranz erlernen / Fair Play
 - gewinnen/verlieren lernen
 - Entscheidungen akzeptieren (Schiedsrichter)

3. Sportkleidung

Sportkleidung muss hygienisch sein.

- Im Unterricht verwendete Sportkleidung und Sportschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Alltagskleidung dienen.
- Sportkleidung wird in einem luftdurchlässigen Turnsackerl aufbewahrt und regelmäßig (ca. alle 2 Wochen) mit nachhause zum Waschen genommen.

3. Sportkleidung

Sportkleidung muss volle Bewegungsfreiheit gewährleisten

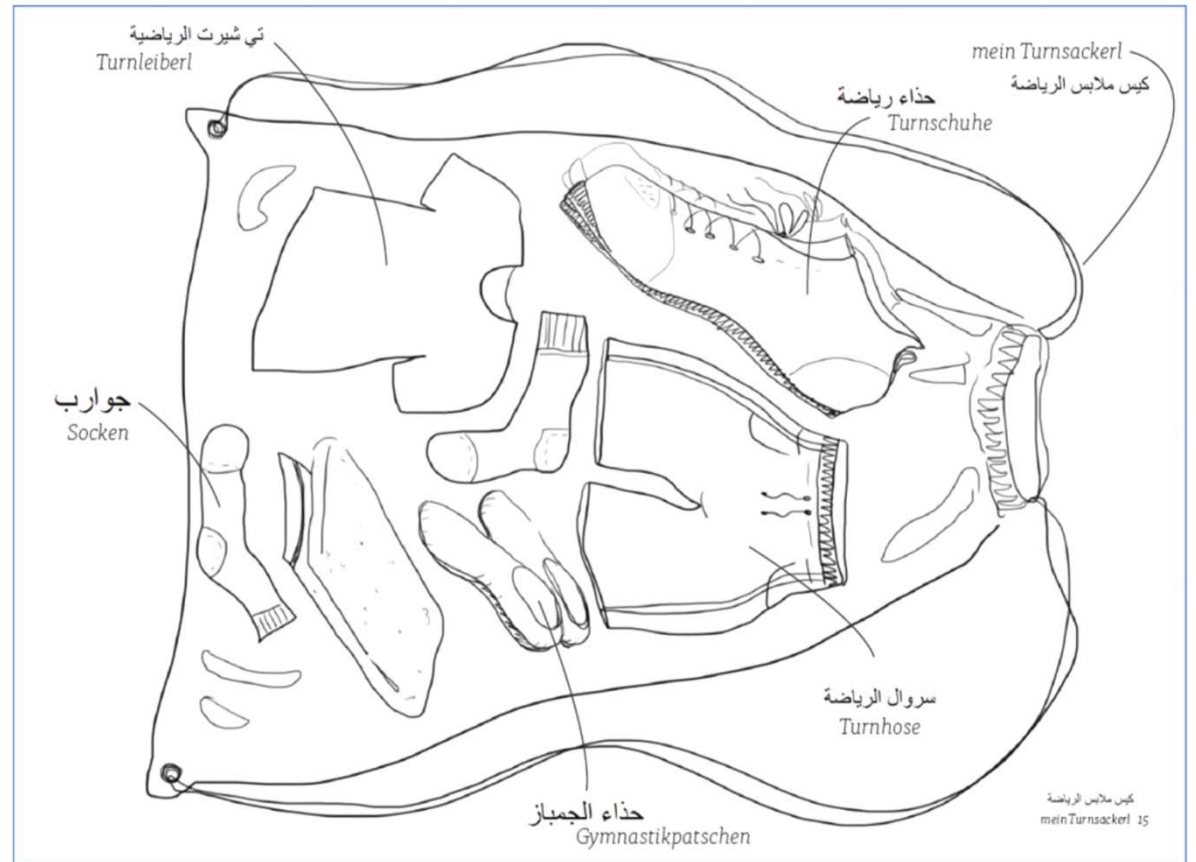
- Kurze oder lange Hose
- T-Shirt
- Sportschuhe

3. Sportkleidung

Sportkleidung darf nicht zu einer Unfallquelle werden oder eine Verletzungsgefahr darstellen.

- Sportschuhe mit (heller) Sohle
 - Wenn es die Unterrichtssituation erlaubt, kann mit rutschfesten Socken, Turnpatschen oder barfuß geturnt werden. (z.B. nicht bei Ballspielen, wo Schüler*innen einander auf die Füße treten können und ohne Schuhe Verletzungsgefahr besteht.)
- Schmuck darf im Sportunterricht nicht getragen werden; die Schüler*innen müssen ihn selbst abnehmen können
- bei offenem langen Haar: 2-3 Haarbänder/gummis im Turnsackerl dabei haben

3. Sportkleidung



aus: Halloheft, Seite 15: Turnsackerl mit Inhalt auf Deutsch und Arabisch: https://padlet.com/sfz_padlet/seiteneinsteigerinnen-mit-arabischer-erstsprache-in-wiener-6bcj1xdnafgrl7a/wish/2928301970

3. Sportkleidung



Falls Mädchen aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung tragen,

ist es zielführend, Folgendes bei einer Eltern-Info-Veranstaltung zu thematisieren:

- Für die Zeit des Turnunterrichts kann die Kopfbedeckung abgelegt werden.
- Das Tragen einer Kopfbedeckung ist dann gestattet, wenn diese die erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleistet, nicht durch Käämme, Haarnadeln oder -spangen befestigt und nicht um den Hals gebunden ist:
 - Eigens für Sport geeignete Sport-Kopfbedeckungen sind elastisch und eng anliegend am Hals; in der Schule könnten welche vorrätig sein zur Ausleihe, falls Schülerinnen ihren vergessen haben; erhältlich im Fachhandel (6€ Richtpreis, s. Foto)
- Das Tragen einer Kopfbedeckung kann im Sportunterricht zu Überhitzung und in der Folge zu Herz-Kreislauf-Problemen führen und die Gesundheit der Schülerinnen beeinträchtigen.

3. Sportkleidung

Beim Schwimmunterricht ist eine adäquate Badebekleidung zu tragen.

Auf Wunsch ist das Tragen eines Burkinis (Ganzkörperanzug) gestattet.

4. Teilnahme am BSP-Unterricht

- Die Teilnahme am BSP-Unterricht ist verpflichtend, wie in allen anderen Pflichtgegenständen (vgl. § 43 (1) SchUG und § 9 (1) SchPflG).
- Auch eine Monatsblutung oder andere Indisponiertheit gilt nicht als Grund für eine Absenz, die Schüler/innen müssen immer anwesend sein. Allerdings nehmen die Lehrpersonen selbstverständlich Rücksicht auf die Beeinträchtigungen und stellen den Schüler/innen adäquate Aufgaben.
- „Entschuldigungen“ für die Nichtteilnahme, die nur für den Unterrichtsgegenstand BSP (von Eltern oder Ärzt/innen) auf Grund von Indisponiertheit geschrieben werden, sind unzulässig und nicht zu akzeptieren.
- Können Schüler/innen aufgrund einer Verletzung oder anderen Indisponiertheit an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus BSP nicht teilnehmen, haben sie dennoch den Unterricht zu besuchen. Die Lehrperson erteilt einen entsprechenden Arbeitsauftrag an jene Schüler*innen, z.B. eine Schiedsrichtertätigkeit, eine Spielbeobachtung, Jonglieren, Ausarbeitung eines Trainingsprogrammes etc.

4. Konsequenzen einer Nichtteilnahme am Unterricht für die Leistungsbeurteilung

- Fehlen am Schuljahresende Leistungsnachweise, sodass eine Beurteilung nicht möglich ist, ist eine Feststellungsprüfung (praktische Prüfung; Dauer: 30 – 50 Minuten) anzusetzen.
- Das Datum einer Feststellungsprüfung ist zwei Wochen zuvor den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Der genaue Prüfungsbeginn ist zumindest eine Woche zuvor bekannt zu geben.

4. Konsequenzen einer Nichtteilnahme am Unterricht für die Leistungsbeurteilung

- Fehlt der Schüler/die Schülerin bei der Feststellungsprüfung ungerechtfertigt, gibt es keinen neuerlichen Termin und die Jahresbeurteilung erfolgt mit „Nicht beurteilt“. Ein Aufsteigen in die nächste Klasse ist nicht möglich. Fehlt der Schüler / die Schülerin bei der Feststellungsprüfung gerechtfertigt, ist sofort nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuerlicher Termin festzusetzen, der zwischen 8 und 12 Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen soll (in der Regel zu Beginn des nächsten Schuljahres). Bei neuerlicher gerechtfertigter Verhinderung ist ein neuer Termin bis spätestens 30. November zu setzen.
- Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.
- Ist eine positive Ablegung der Feststellungsprüfung nicht zu erwarten, da der Schüler / die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine Nachtragsprüfung anzusetzen.

5. BSP in der Fastenzeit (Ramadan)

Das Bildungsamt der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) hat bezüglich der Fastenzeit in einer Handreichung folgende Information ausgegeben:

- So Schüler*innen fasten, kann dieses bei körperlich anstrengendem Unterricht abgebrochen werden.
- Auf Klassenfahrten (zB. einer Sportwoche) sind fastende Kinder und Jugendliche vom Fasten ausgenommen, und zwar während der gesamten Dauer der Reise. (Die Fastentage, die man aufgrund der Reise auslässt, können nach dem Ramadan nachgeholt werden.)
- Falls beim Schwimmunterricht Wasser in den Mund gelangt, stellt dies keinen Verstoß gegen das Fasten dar.

6. Referenzen

Rechtsgrundlagen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in Bewegung und Sport. Eine Hilfestellung für Lehrerinnen und Lehrer (Bildungsdirektion Wien): Broschüre der Schulaufsicht für Bewegungserziehung und Sport

<https://www.bildung-wien.gv.at/dam/jcr:69e2c238-75f9-4dd2-896d-fe3506614562/Brosch%C3%BCre%20Leistungsbeurteilung%20BSP%202024%20Bildungsdirektion%20f%C3%BCr%20Wien.pdf>

Rundschreiben (BMBWF): Organisatorische Richtlinien für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport

<https://www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewegung-und-Sport/Recht.html>

Lehrpläne:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/lp.html>

Teilnehmerichtlinien für den Unterricht in Bewegung und Sport

<https://www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewegung-und-Sport/Recht/Teilnehmerichtlinien-f-r-den-Unterricht-in-Bewegung-und-Sport.html>

Ramadan und Schule. Handreichung der IGGÖ

<https://www.derislam.at/wp-content/uploads/Ramadaninfo-2023-1.pdf>

6. Referenzen

Fachinspektorat „Bewegung und Sport“ der Bildungsdirektion Wien:

Mag. Sonja Spindelhofer

Tel: 01/52525-77242

E-Mail: sonja.spindelhofer@bildung-wien.gv.at